

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

35. Jahrgang, Nr. 66, 21.11.2014

**Zweite Änderung der
Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Master Internationales Projektengineeringwesen - MIP
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 19. November 2014

**Zweite Änderung der
Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Master Internationales Projektengineeringwesen - MIP
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 19. November 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Master Internationales Projektengineeringwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 3. Juni 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 38 vom 03.06.2013), geändert durch Ordnung vom 31. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 45 vom 04.08.2014), wird wie folgt geändert:

1. **§ 12** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 lautet: „Prüfungsleistungen sind von der oder dem jeweiligen Prüfenden durch Noten differenziert oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.“
 - b) In Absatz 5 werden nach den Worten „mit „ausreichend“ (4,0)“ die Worte „oder mit „bestanden““ ergänzt.
2. In **§ 15 Absatz 5** werden nach den Worten „mit „ausreichend“ (4,0)“ die Worte „oder mit „bestanden““ ergänzt.
3. **§ 16 Absatz 7** wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erster Halbsatz lautet wie folgt: „Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen ab, werden die zwei Modulprüfungen mit den besten Noten für das Ergebnis der Masterprüfung berücksichtigt,“.
 - b) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Satz 1 zweiter Halbsatz gilt bei Notengleichheit entsprechend.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. **§ 21** wird um folgenden Absatz 5 ergänzt: „Das Modul „National and International Project Practice“ wird von der oder dem Modulbeauftragten mit „bestanden“ bewertet, wenn der von der oder dem Studierenden vorzulegende Bericht den im Moduleitfaden für das Modul „National and International Project Practice“ festgelegten Anforderungen entspricht.“

5. **§ 27** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „mit „ausreichend“ (4,0)“ die Worte „oder mit „bestanden““ ergänzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Worten „mit „nicht ausreichend“ (über 4,0)“ die Worte „oder mit „nicht bestanden““ ergänzt.
6. **§ 28 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 lautet: „Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
Thesis.....15 %
Kolloquium5 %
gewichteter Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen 80 %“
 - b) Satz 3 lautet: „Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten der Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul zugeordneten Credits.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Master Internationales Projektingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 30.10.2014 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 18.11.2014.

Dortmund, den 19. November 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Straßmann